



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Begleitung junger Geflüchteter auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben

Hannover, 09.05.2018

*Nerea González Méndez de Vigo und Franziska Schmidt vom
Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Blick nach vorn – selbstbestimmt in die Zukunft. Perspektiven junger Flüchtlinge stärken!

Ein Projekt des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.

Nerea González Méndez de Vigo und Franziska Schmidt

Telefon: 030 / 82 09 743 - 0

Fax: 030 / 82 09 743 - 9

Email: n.gonzalez@b-umf.de, f.schmidt@b-umf.de

www.b-umf.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Lebenssituation junger Geflüchteter mit Erreichen der Volljährigkeit

- Kurze Voraufenthaltszeit in Deutschland
- Spracherwerb nicht abgeschlossen
- Unsichere Zukunfts- und Lebensperspektive, da aufenthaltsrechtliche Situation oft (noch) nicht abgesichert oder bedroht ist
- Oftmals abrupte Beendigung der Jugendhilfe mit 18 (dann Zusammenfallen mit asyl- & aufenthaltsrechtl. Verschärfungen ab Volljährigkeit)
- Häufig noch keine eigene Wohnung (Umzug in GU)
 - Gesamte Lebensorganisation hängt vom Aufenthalt ab (Lebensunterhalt, Zugang zu Bildung/ Bildungsförderung)
- Diskriminierungserfahrungen/ Rassismus (Wohnungsmarkt/ Arbeitswelt/ Behörden – Bleibeperspektive)
- Fehlende Netzwerke



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gliederung

- I. Eigenverantwortliches Leben im Realitätscheck:
Rechtliche Situation junger Geflüchteter an den
Übergängen:
 - Änderungen bei Erreichen der Volljährigkeit
 - Probleme bei Beendigung der Jugendhilfe
- II. Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang
- III. Kriterien für Übergangskonzepte gelingender
Übergänge
- IV. Diskussion



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

I. Junge Geflüchtete in ein eigenverantwortliches Leben begleiten

Fachkraft Einrichtung:

„Ich glaube eine Voraussetzung ist ein Gefühl der Sicherheit. Zu wissen, ich bin jetzt irgendwo angekommen, wo ich in einem Netz bin, das trägt. Seien es jetzt wirklich nur so die Rahmenbedingungen wie Wohnung, einigermaßen gesicherter Lebensunterhalt und bestimmte Kontakte. [...] Das hängt glaube ich auch damit zusammen, dass man bestimmte Dinge geübt hat und auch positive Erfahrungen gemacht hat. So eine Selbstwirksamkeit festgestellt hat, wenn ich jetzt dies und das tue, dann schaffe ich das auch alleine und ich brauche nicht jemanden, der mich an die Hand nimmt. Und wenn man da genug Erfahrungen gemacht hat, dann geht es auch irgendwann alleine.“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Zwei Übergänge

I. Übergang Minderjährigkeit – Volljährigkeit

- Volljährigkeit nach deutschem Recht: 18 (§ 2 BGB)
- Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (Verfahrensfähigkeit)
 - *Ausnahme – Heimatrecht bestimmt spätere Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit (Art. 7 EGBGB)*
- Elterliche Sorge endet (§§ 1626, 1629 BGB)
 - *Ausnahme Heimatrecht (Art. 24 Abs. 1 EGBGB)*
- Minderjährigenschutz endet

II. Übergang aus der Jugendhilfe

- Primat der Jugendhilfe endet → Unterbringung, Lebensunterhaltssicherung, Ausbildung, Perspektivplanung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was passiert mit Eintritt der Volljährigkeit?

Minderjährigenschutz im Ausländerrecht endet → Gefahr der Abschiebung bei nicht gesichertem Aufenthalt:

- Bei Bestehen der Ausreisepflicht wird diese grds. vollziehbar – Nicht mehr die Minderjährigkeit (§ 58 Abs. 1a AufenthG), sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung, so z.B. eine begonnene Ausbildung (§ 60a AufenthG)
- Bei Asylantragstellung mit 18+ ist die Überstellung im Dublin Verfahren in einen anderen EU-Staat rechtlich möglich

Anspruch auf Elternnachzug erlischt (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

- **NEU:** EuGH Urteil vom 12.04.2018 C-550/16: Ein umF, der während des Asylverfahrens volljährig wird, behält sein Recht auf Elternnachzug. Der Antrag auf Familiennachzug muss innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, d. h. grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist.
- Siehe Hinweise BumF → www.b-umf.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was passiert mit Volljährigkeit?

Rechtliche Vertretung: In der Regel Beendigung der Vormundschaft

- Grundsätzlich Verfahrensfähigkeit (Ausländerrecht, SGB VIII, Zivilrecht)
- Insgesamt: Handlungs- und Geschäftsfähigkeit – wirksamer Abschluss von Verträgen
- Ende der Vormundschaft – deklaratorischer Beschluss des FamG

Ausnahme: Volljährigkeit tritt nach Heimatrecht später ein (Art. 24 Abs. 1 EGBGB)

- Vormundschaft endet mit Volljährigkeit nach Heimatrecht
- Wirksamer Abschluss von Verträgen nur bei Genehmigung durch Vormund/in (aber Vertrauensschutz, Rom-I VO)

Ausnahme von der Ausnahme: Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (BGH, 20.12.2017--XII ZB 333/17)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was passiert mit Eintritt der Volljährigkeit?

Pädagogische Unterstützung nach SGB VIII

- Ab 18 Jahren „junger Volljähriger“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- Keine Inobhutnahme, keine Hilfe zur Erziehung
- Anspruchsberechtigter ist der junge Mensch
 - Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 - Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - Mutter/Vater – Kind Wohnen (§ 19 SGB VIII)

Schule – kein flächendeckender Zugang ab 18

In den meisten Bundesländer besteht nur Vollzeitschulpflicht bzw. allgemeinen Schulpflicht im Primar- und Sekundarbereich I von neun oder zehn Jahren sowie einer Berufsschulpflicht im Sekundarbereich II – Grenze häufig 16 bzw. 18



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was ändert sich mit Beendigung der Jugendhilfe?

Primat der Kinder- und Jugendhilfe endet

Unterbringung:

- Örtliche: Gefahr der Verteilung (§ 47 Abs. 1 AsylG/§ 15a AufenthG) – ohne Einschreiten der Jugendhilfe Abbruch von Ausbildung/Schule/Netzwerke?
 - **Erlass Niedersachsen: 05/2016 insbesondere, wenn Asylantrag erst nach Ende der Jugendhilfe gestellt wird.**
- Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. Risiko der Obdachlosigkeit?

Versorgung → Lebensunterhaltssicherung muss eigenständig gesichert werden:

- Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus
- Bildungszu- und -fortgang abhängig vom Aufenthaltsstatus (BAB/BaföG)

Pädagogische Unterstützung:

- Wegfall des Unterstützungssystems und gleichzeitig fehlende Beratungsstrukturen an den Schnittstellen zum Aufenthaltsrecht



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Versorgungslücken – Gefahren am Übergang

Aufenthaltsrecht:

- Zuständigkeit ABH – **Erlass Niedersachsen v. 24.05.2016** → Zuständigkeit folgt SGB VIII – Änderung der Wohnsitzauflage bei ABH; Problem, wenn Asylantrag nach Ende gestellt wird, Verteilung?

Lebensunterhalt und Unterbringung:

- Zuständigkeit Sozialamt, „wenn außerörtliche Unterbringung“ endet (§ 10a AsylbLG)
- Auszahlungsrhythmus Sozialamt/Jugendamt
- Unterbringung (WGs?, GU?)

Bildung: BAB/BaföG Falle bei Aufenthaltsgestattung

- Keine BaföG-Berechtigung, wenn aber Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist – kein SGB XII – **aber Erlass Ministerium vom 4.10.2017** → Beihilfe oder Darlehen nach SGB XII sind zu gewähren in NS



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

II. Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang

- **Ausschöpfung der Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe**
 - Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige
 - Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige in begründeten Fällen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII), Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII,) Wohnen in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), Mutter/Vater-Kind Einrichtung ohne Altersgrenze (§ 19 SGB VIII)
- **Vorbereitung des Übergangs und „an die Hand nehmen“ – Übergang in andere Systeme begleiten (Brückenfunktion der Jugendhilfe ernst nehmen)**
 - Wie geht es aufenthaltsrechtlich weiter?
 - Besteht das Risiko eines erzwungenen Umzugs (Verteilung)?
 - Wo wird der junge Mensch wohnen, wie seinen Lebensunterhalt und seine (Aus)Bildung sichern



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII

§ 41 SGB VIII

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres **gewährt**; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII

- Gewährung richtet sich nach Bedarf im Einzelfall: Braucht der junge Mensch aufgrund der **individuellen Situation** pädagogische Unterstützung bei der **Persönlichkeitsentwicklung** sowie zur **eigenverantwortlichen Lebensführung**?
- Einschränkung der individuellen Lebenssituation aufgrund von physiologischer, psychischer, sozialer und ökonomischen Faktoren
- Bei unbegleiteten Minderjährigen Bruch in der Biografie durch Flucht: Berücksichtigung der Erfahrungen im Herkunftsland (was bringen die Jugendlichen an Belastungen mit?), auf der Flucht sowie der bisherigen Zeit in Deutschland.
- Möglichkeit der Rückkehr besteht – Grenzen austesten gehört zum Erwachsenwerden dazu
- Der Jugendliche steht bis zum 21. Lebensjahr nicht in der „Bringschuld“ – das Jugendamt muss begründen, wenn es ablehnen möchte. Hiergegen sind Rechtsmittel statthaft.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Woran scheitert die rechtmäßige Gewährung/Beendigung oftmals?

- **Kann Leistung?** – Nein, individueller Regelrechtsanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- **Mitwirkungspflicht als Voraussetzung?** Nein, lediglich Mitwirkungsbereitschaft – erschöpft sich in der „Antragstellung“ – Mitwirkungsbereitschaft zu wecken ist sozialpädagogische Herstellungsaufgabe
- **Sachfremde Befristungen (3 Monate) zulässig?** Nein, da Wortlaut: Hilfe ist zu gewähren, „[...]wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“
- **„Selbstständig“**, weil er/sie alleine wohnen möchte?
- **Ausländerrechtlicher Status maßgeblich?** Nein, bei Vorliegen der Bedarfskriterien



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

§ 6 SGB VIII Persönlicher Geltungsbereich SGB VIII

*„Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur **beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.**“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)*

Rechtmäßiger Aufenthalt: Für geflüchtete Personen ab förmlicher Asylantragstellung sowie nach positiv beschiedenem Antrag im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren → Aufenthaltstitel

Geduldeter Aufenthalt: Rechtswidriger Aufenthalt (Jeder den Behörden bekannte und de facto geduldete Aufenthalt)

Gewöhnlicher Aufenthalt: Der gewöhnliche Aufenthalt begründet sich in der Regel mit Einreise

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 SGB I)

Wenn Voraussetzungen nicht vorliegen, Ermessen!



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Zwischenfazit: Zentrale Voraussetzungen einer gelingenden Hilfe (beendigung)

Bedarfsgerechte Hilfe und ihre „bedarfsgerechte“ Beendigung

- Ausschöpfung der Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe (§§ 13, 19, 41 Abs. 3 SGB VIII)
 - ❖ Beratung hierüber und
 - ❖ Beratung zu Rechtsmitteln sicherstellen
- Qualifizierung - Einordnung politisch motivierter Diskurse (bspw. Selbstständigkeit, Bleibeperspektive)

Brückenfunktion der Jugendhilfe ernst nehmen (Nachbetreuung)

- Übergang aktiv gestalten
- Versorgungslücken antizipieren – Netzwerke bilden
- Etablierung von Übergangskonzepten



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

III. Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- Den Übergang zu gestalten, stellt eine der größten Herausforderungen innerhalb der Jugendhilfe dar! Erschwerend ist auch die relativ kurze Verweildauer in den Hilfen.
- Zeitmangel wird sowohl von Jugendlichen als auch Fachkräften immer wieder bemängelt. Dennoch stellt vielerorts die Beendigung der Jugendhilfe mit 18 Jahren die Regel dar.

„Und dann ist man vielleicht gerade an einem Punkt, jetzt verstehe ich so langsam warum und weshalb der oder die sich so oder so verhält und was für Schwierigkeiten die haben, aber dann ist es auch schon wieder vorbei. Dann ist aber eigentlich erst der Zeitpunkt erreicht, zu dem man sagen kann: Nun können wir so richtig loslegen, also miteinander arbeiten.“ (Fachkraft Einrichtung)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

„Es gibt überhaupt kein Vertrauen. Also die Betreuer glaube ich, die müssen das verstehen. Bei mir hat es fast ein Jahr gedauert diesen Leuten überhaupt zu vertrauen. Obwohl die meine Betreuer waren. Ja, da muss dieses Vertrauen erstmal da sein und sich erstmal öffnen. Und da war oft der Punkt, dass die Person dir helfen will, aber ich muss sagen, okay, ich bin jetzt bereit für die Hilfe. Da fängt eigentlich das Meiste erst an.“ (Junge Geflüchtete)

- Zeit ersetzt allerdings keine Konzeption der Übergangsgestaltung!
- Beispiele von Gelingensfaktoren in der Übergangsgestaltung:



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Individuelle und flexible Übergangsgestaltung**
 - Unbedingte Vermeidung von abrupten Hilfebeendigungen, da sie die Erfolge der Jugendhilfe bedrohen!
 - Möglichst nicht mehrere Übergänge, z. B. einen Umzug und einen Ausbildungsbeginn, parallel gestalten, sondern schrittweise!
 - Nachhaltigkeit durch Konzepte stufenweiser Verselbständigung
 - Recht auf Scheitern und Umkehr → Hilfestellung nicht an Erfolge/Zielerreichung knüpfen
 - Übergangskonzept verpflichtend in den Einrichtungen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Beziehungskontinuität** in der Hilfe und im Übergang sichern
 - Hilfestrukturen & Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Jugendhilfe frühzeitig und aus der JH heraus fördern (Ehrenamtskoordination, Paten- und Mentorenschaften, Beratungsstrukturen)
 - Vermeidung von zu häufigen Betreuungswechseln
 - Stärkung eines sozialen Netzes, denn Hilfeende bedeutet auch Betreuungsende
- Schaffung von **Netzwerken**:
 - verbindliche Kooperationen, regelmäßige Arbeitskreise etablieren (JMD, Behörden, Arbeitgeber, Praktikums- und Ausbildungsbetriebe, Ombudschaften)
 - Kooperationen und Vernetzung mit lokalen Betrieben, Handelskammer



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

„Wenn die Betreuer wegfallen und dieses Abnabeln, das ist für die Jugendlichen schon einfach ein schwieriger Prozess. Und da findet sich jetzt auch nicht so schnell irgendwie irgendein Pendant dazu, das gibt's einfach nicht. Und auch dieses Feld, wo man sich einfach ausprobieren kann und auch mal total unangemessenes Sozialverhalten an den Tag legt und es ist nicht die Katastrophe, ja? Es bricht nicht alles gleich zusammen und man sitzt nicht gleich auf der Straße. Das ist ja schon ein Schonraum. Und der ist natürlich dann weg, wenn die hier rausgehen“

(Fachkraft Einrichtung)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Akteur/innen im Übergang

Trainer/in

Nachhilfelehrer/in

Betreuer/in

Vormund/in

Beratungsstellen/
JMD ...

Therapeut/in

Junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe

Lehrer/in,
Schulsozialarbeiter/i
n

Rechtsanwält/in

Jugendamtsmitarbeiter/in

Mentor/in

Sozialamt/ Jobcenter

Bundesamt/
Ausländerbehörde



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- Frühzeitige aufenthaltsrechtliche **Perspektivplanung** (vor 18. Geb.!)
 - Keine Bewertung von Fluchtgründen (parteiische Haltung)
- **Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen**
 - Einbeziehung von Lehrkräften und Pädagog/innen, um Ressourcen im Bildungssystem zu nutzen; pädagogische und fachliche Ausbildungsbegleitung
 - Qualifizierung zu möglichen Förderinstrumenten
 - Sensibilisierung für „erzwungene“ Bildungsverläufe
- **Vorbereitung des Hilfeendes**
 - Keine falschen Hoffnungen wecken
 - „Checkliste“: Was muss vor Beendigung geschehen?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- Sensibilität für **finanzielle Verpflichtungen** im Kontext von Flucht und Migration. Kein Anlass junge Menschen als „bildungsunwillig“ etc. abzutun und die Hilfe zu beenden.
- **Selbstorganisation** und das **Wissen um eigene Rechte** stärken
 - Fremdbestimmung nicht nur im Aufenthaltsrecht auffindbar
 - Transparenz und Förderung der Selbstbestimmung über Beteiligung im Übergang: Vorbereitung auf fehlende zentrierte Unterstützung
 - Stärkung des Hilfeplanverfahrens (echte Beteiligung)
 - Keine „Alibi-Beteiligung“
 - informelle Netzwerke und Selbstorganisation stärken (Jugendliche ohne Grenzen, Care Leaver e.V.)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Jugendliche ohne Grenzen

Jugendliche ohne Grenzen (JOG) ist ein selbstorganisierter bundesweiter Zusammenschluss, der sich für die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen einsetzt. Seine Arbeit folgt dem Prinzip, dass „Betroffene eine eigene Stimme haben und keine stellvertretende Betroffenen-Politik benötigen.“ Die Jugendlichen schaffen sich selbst eine Plattform des Austauschs untereinander und tragen zudem ihre Bedarfe und Forderungen in Form von Kampagnen, Konferenzen und kreativen Aktionen in die Öffentlichkeit.

www.jogspace.net





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Care Leaver e.V.

Der Care Leaver e. V. ist ein Netzwerk von Care Leavern, die für ihre Interessen und Belange einstehen und diese auf politischer Ebene vertreten. Sie machen auf ihre problembelasteten Situationen aufmerksam und versuchen in Kooperation mit Fachinstitutionen durch eine entsprechende Sensibilisierung die Wege von Care Leavern in ein eigenständiges Leben zu erleichtern. Das Careleaver Kompetenznetz unterstützt zudem die bundesweite Gründung neuer Netzwerke und Initiativen von Care Leavern.

Broschüre „Durchblick – Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben“

www.careleaver.de

www.careleaver-online.de

www.careleaver-kompetenznetz.de





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Gestaltung / Ermöglichung des Abschieds**
 - Intensivierung der Betreuung zum Hilfeende
 - Symbolischer Wert/ Zelebrieren des Abschieds
 - Bestandteil des Ablöseprozesses. Möglichkeiten und Grenzen des weiteren Kontakts → Rollenklarheit!
- **Rückkehroptionen fördern!**
 - Bis 21 Rückkehr in Jugendhilfe bei vorliegendem Bedarf möglich
 - Möglichkeit wird in der Praxis kaum genutzt
 - Umgang mit Entscheidungsschwierigkeiten, „Scheitern“ und Umkehr = integraler Bestandteil des Erwachsenwerdens
 - Rückkehr erleichtern und Wertschätzung, wenn „Fehler“ erkannt werden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was sollte ein Übergangskonzept berücksichtigen?

- **Ehemaligenarbeit**
 - Orte des Zurückkommens schaffen – soziale Begegnungen nach Ende der Hilfe ermöglichen!
 - Regelmäßige Themenabende (Austausch zwischen Ehemaligen und Jugendlichen in der Hilfe)
 - Qualitätssicherung für Einrichtungen
- **Vermeidung von Versorgungslücken**
 - kaum spezifische Anlaufstellen in Fragen rund um den Leistungsbezug, Aufenthalt, Ausbildungszugang für junge Volljährige
 - Persönliche Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle fester Bestandteil des Übergangskonzeptes, nicht nur Verweis auf vorhandene Angebote



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Elemente gelingender Übergänge – Und wie ist das bei Ihnen?

- **Bedarfsgerechte Unterstützung und Beendigung der Jugendhilfe**
 - Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- **Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivschaffung**
 - Qualifizierung/Beratung? Anbindung an Fachberatungsstellen?
- **Beziehungskontinuität**
 - Ehemaligenarbeit?
- **Vernetzung**
 - Runde Tische, Arbeitskreise?
-



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!